

die Berggeschworenen in den Revieren von solchem Umfange der Strafsetzung sich zu enthalten und die Sache dem Policeianwalt behufs der gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen, sofern nicht die Beschaffenheit der Uebertretung an und für sich eine örtliche Untersuchung durch den Berggeschworenen erfordert.

Die Insinuation der Strafverfügungen ist durch den vereideten Bergboten, oder, wo solcher nicht angestellt ist, und bei größeren Entfernungen durch die Post zu bewirken. — Die Vollstreckung der festgesetzten Gefängnißstrafen erfolgt in Ermangelung besonderer Gefängnisse durch Requisition der betreffenden Gerichtsbehörden.

Die Kosten der Ermittlungen, der Behändigung und Vollstreckung der Strafverfügung sind, falls dieselben von den Verurtheilten nicht beigetrieben werden können, von derjenigen Bergamts- oder Knappschafts-Kasse zu tragen, welcher die festgesetzte Geldstrafe nach den Bestimmungen der Provincial-Bergordnungen oder des Gesetzes vom 26. März 1856 (Ges.-Samml. S. 225) zufließt.

Die im §. 29 des Reglements vorgeschriebene Aufsicht über die Handhabung der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wird in Bezug auf die Bergpoliceiverwalter von den vorgesetzten Bergämtern ausgeübt, welche zur periodischen Prüfung der einzureichenden Straflisten und Strafbogen anzuweisen sind.

Die betreffenden Regierungen, Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft sind von dem Inhalte dieses Erlasses in Kenntniß gesetzt. Der wesentliche Inhalt der getroffenen Anordnung ist von dem Königl. Oberbergamte gemeinschaftlich mit den betreffenden Bezirks-Regierungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. August 1857.

Der Minister für Handel u.
gez.: von der Heydt.

Der Justiz-Minister
gez.: Simon s.

Der Minister des Innern
gez.: v. Westphalen.

B. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite innerhalb des Bezirkes des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. October 1858.

§. 50. — Es findet jedoch nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Revieren darin ein Unterschied statt, daß im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes nur die Polizei-Anwaltschaft und das Polizei-Gericht zur eigentlichen Verfolgung und Bestrafung von Uebertretungen befugt sind, und die Thätigkeit der Geschworenen sich in diesem Bezirke darauf beschränkt, Uebertretungen bergpoliceilicher Vorschriften bei dem betreffenden Polizei-Anwalte zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen, während in allen außerhalb des Bezirkes des Rhei-

nischen Appellations-Gerichts-Hofes gelegenen Revieren die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretung bergpoliceilicher Straf-Vorschriften dem Geschworenen mit Ausschluß der gewöhnlichen Orts-Policei-Behörde zusteht.*)

C. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite.)

Art. 93 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810.

Les contraventions des propriétaires de mines, exploitans non encore concessionnaires ou autres personnes, aux lois et réglemens, seront dénoncées et constatées comme les contraventions en matière de voirie et de police.

Nach dieser gesetzlichen Vorschrift sollen also Zuwiderhandlungen gegen bergpoliceiliche Gesetze und Verordnungen angezeigt und festgestellt werden, wie die Uebertretungen in gewöhnlichen Policeisachen und Straßen-Angelegenheiten.

Es finden demgemäß bei den Zuwiderhandlungen gegen bergpoliceiliche Vorschriften zunächst die Regeln Anwendung, welche die Criminal-Proceß-Ordnung Buch 2. Tit. 1. Kap. 1. über die Constatirung von Policei-Contraventionen enthält. Sodann kommen die Gesetze über das Landstraßen-Wesen in Betracht. In dieser Beziehung bestimmt nun das Gesetz vom 29. Floreal des Jahres X:

Art. 1. Les contraventions en matière de grande voirie — seront constatées, reprimées et poursuivies par voie administrative.

Art. 2. Les contraventions seront constatées concurrement par les maires ou adjoints, les ingénieurs des ponts et chaussées, leurs conducteurs, les agents de la navigation, les commissaires de police et par la gendarmerie. A cet effet ceux des fonctionnaires ci-dessus désignés qui n'auront pas prêté serment en justice le prêteront devant le préfet.

Im Decrete vom 16. December 1811, contenant règlement sur la construction, la réparation et l'entretien des routes, sind diese Vorschriften wiederholt (Art. 106 bis 111.), während aus Art 4. Tit. 2 des Gesetzes vom 28. pluviöse des Jahres VIII hervorgehet, daß den Präfectur-Räthen le jugement des difficultés in Landstraßen-Angelegenheiten zustehet.

Aus diesen Gesetzen könnte die Folgerung gezogen werden, daß die Zuwiderhandlungen gegen bergpoliceiliche Vorschriften im admi-

*) Nach den einzelnen Berg-Ordnungen, welche im rechtsrheinischen Theile des Appellations-Gerichtshofes zu Köln Gültigkeit haben, ist übrigens der Berg-Geschworene auch hier Verwalter der Berg-Policei. Die Straffestsetzung wegen bergpoliceilicher Uebertretungen stehet dem letzteren nur aus dem Grunde nicht zu, weil das Gesetz vom 14. Mai 1852 auf das Gebiet der Französischen Gerichts-Verfassung keine Anwendung erleidet.

Bezüglich der Bestrafung von Disciplinar-Vergehen bestehen für den ganzen rechtsrheinischen Theil des Ober-Berg-Amts-Bezirktes Bonn dieselben Vorschriften.

nistrativen Wege verfolgt und bestraft werden müssen. Einer solchen Annahme widerspricht jedoch der Art. 95 des Bergwerks-Gesetzes (S. 25. Anm.), nach welchem jene Zuwiderhandlungen als Vergehen von den Staats-Procuratoren zu verfolgen und durch die correctionellen Gerichte abzuurtheilen sind. Demgemäß hat der Art. 93 nur die Constatirung der Vergehen zum Gegenstande, welche wie bei Uebertretungen in Polizei- und Landstraßen-Angelegenheiten geschehen soll.

Aus diesem Grunde dürfte ferner bei der Frage, in welcher Zeit strafbare Zuwiderhandlungen gegen Berg-Gesetze verjähren, gemäß Art. 638 der Crim.-Proc.-Ordnung eine dreijährige und nicht eine einjährige oder nach § 46. des Straf-Gesetz-Buches vom 14. April 1851 eine fünfjährige und nicht eine dreimonatliche Verjährungsfrist anzunehmen sein. Selbst die Bezugnahme des Art. 95 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 auf die Forst-Vergehen möchte nur das Recht der Staats-Procuratoren feststellen sollen, Bergwerks-Vergehen von Amtswegen zu verfolgen, keineswegs aber eine gleiche Verjährung in Bergwerks- und Holzdiebstahls-Sachen einführen. Gleichwohl wird der Art. 95 von den Französischen und Preussischen Gerichten meistens so ausgelegt, daß bei Bergwerks-Vergehen die im Art. 8. des Gesetzes vom 29. September 1791 bezüglich der Forst-Vergehen festgesetzte dreimonatliche Verjährungsfrist ebenfalls Anwendung finde. Die Richtigkeit dieser Ansicht vorausgesetzt, würde jetzt für Rheinpreußen der §. 20 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852, welcher ebenfalls eine dreimonatliche Verjährungsfrist bestimmt, entscheidend sein.

Unter den Beamten, welche die Vergehen in Bergwerks-Angelegenheiten anzeigen und constatiren sollen, finden sich weder im Bergwerks-Gesetze, noch in dem Gesetze vom 29. Floreal des Jahres X die Ingenieure und sonstigen Agenten der Bergwerks-Verwaltung genannt.

Die desfalligen Bestimmungen sind hauptsächlich in Folge der Erinnerungen Napoleons, welcher die Ingenieure als rein technische Beamte angesehen wissen wollte, aus der Schluß-Redaction des Entwurfes zum Bergwerks-Gesetze weggeblieben. Gleichwohl verordnet bereits der Art. 29 des Kaiserl. Decretes über die Organisation des Bergwerks-Corps vom 18. Nov. 1810 bezüglich der Ingenieure:

Dès qu'une infraction aux lois sera parvenue à leur connaissance, ils se rendront sur les lieux et dresseront un procès-verbal, qu'ils transmettront aux autorités compétentes et à l'ingénieur en chef,

während außerdem im Art. 10 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 (S. 19.) den Bergwerks-Ingenieuren, Conducteuren und Bergwerks-Aufsehern die Constatirung der Bergwerks-Vergehen durch Protocolle ausdrücklich als Amtspflicht aufgetragen ist.

Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810:

Les procès-verbaux contre les contrevenants seront affirmés dans les formes et délais prescrits par les lois.

Nach Art. 93 des Bergwerks-Gesetzes, welcher die Constatirung von bergpoliceilichen Vergehen unter die Regeln des gemeinen Rechtes über Contraventionen stellt, hätte es der besonderen Bestimmung des Art. 94 über die Affirmation der Verbal-Processe nicht bedurft. Dieser Artikel, welcher die Quelle einer großen Anzahl von Controversen bildet, ist in dem Bergwerks-Gesetze stehen geblieben, nachdem die damit zusammenhängenden Vorschriften der Entwürfe zu letzterem gestrichen worden waren. Zu diesen Vorschriften gehört namentlich die nachfolgende Bestimmung des letzten Entwurfes über die Beweiskraft der Protokolle der Bergwerks-Ingenieure und der sonstigen Agenten der Bergwerks-Verwaltung:

Leurs procès-verbaux feront foi jusqu'à inscription de faux, lorsqu'ils constateront des extractions illicites, des contraventions aux conditions de la concession, ou aux lois générales de police.

Obgleich nun in dem Bergwerks-Gesetze nicht ausgesprochen ist, ob der Gegenbeweis, wider die Verbal-Processe der Bergwerks-Ingenieure und Agenten ausgeschlossen sein soll, schreibt dennoch Art. 94. dieses Gesetzes die Affirmation der Verbal-Processe in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen vor. Es fragt sich hierbei

1) welche Gesetze sollen nach Art. 94 die Formen und Fristen bestimmen, in welchen die Affirmation der Protokolle erfolgen muß.

Das Gesetz vom 15. September 1791 (décret sur l'administration forestière) verordnet:

t. 4. art. 7. Ils (les gardes) signeront leurs procès-verbaux et les affirmeront dans les vingt-quatre heures par-devant le juge de paix du canton de leur domicile et à son défaut, par-devant l'un de ses assesseurs.

t. 9. art. 15. les procès-verbaux des inspecteurs et des autres préposés de la conservation générale, ne seront pas soumis à l'affirmation.

In dem Gesetze (loi relative à la répression des délits ruraux et forestiers) vom 23. therm. IV. ist durch Art. 1 bestimmt:

Les procès-verbaux des gardes champêtres et forestiers ne seront pas soumis à la formalité de l'enregistrement: les gardes champêtres seront seulement tenus d'en affirmer la sincérité dans les vingt-quatre heures devant le juge de paix ou l'un de ses assesseurs.

Das bereits angeführte Decret vom 16. December 1811 enthält folgende hierher gehörende Vorschriften:

Art. 112. A dater de la publication du présent décret, les cantonniers, gendarmes, gardes champêtres, conducteurs des ponts et

chaussées et autres agens appelés à la surveillance de la police des routes, pourront affirmer leurs procès-verbaux de contraventions ou de délits devant le maire ou l'adjoint du lieu.

Im Gesetze (loi relative aux justices de paix) vom 28. Floreal X findet sich endlich die Bestimmung, daß die Verbal-Processe der Forst- und Feldhüter sowohl vor dem Friedensrichter oder dessen Vertreter, als auch dem Maire oder dessen Adjuncten affirmirt werden können.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen liegt die Annahme nahe, daß der Art. 94 zur Affirmation der Verbal-Processe eine Frist von 24 Stunden vorgeschrieben habe, und wirklich ist demgemäß von den Gerichtshöfen Frankreichs einschließlich des Cassations-Hofes erkannt worden.

Andererseits hat man mit Rücksicht darauf, daß der Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes keine bestimmten Gesetze namhaft macht, nach Maßgabe der Art. 15 und 20 der Criminal-Proceß-Ordnung eine dreitägige Frist zur Affirmation der Protokolle wohl mit Recht für zulässig erklärt. Dies ist unter Anderem von dem Belgischen Cassations-Hofe geschehen. An diese wichtige Controverse schließt sich

2. die Frage nach der Beweiskraft der in den gesetzlichen Fristen und Formen affirmirten Verbal-Processe. Wie schon angeführt, war in dem letzten Entwurfe des Bergwerks-Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verbal-Processe der Agenten der Bergwerks-Verwaltung bis zur Einschreibung der Fälschungsklage beweisen sollten. Diese Bestimmung wurde jedoch in der Schluß-Redaction des Gesetzes weggelassen. Hieraus wird nun von den meisten Franz. und Belg. Juristen, wie es scheint, mit Recht der Schluß gezogen, daß wider die bezeichneten Protokolle nach Vorschrift des Schlußsatzes des Art. 154 der Criminal-Proceß-Ordnung jeder Gegenbeweis zulässig sei. Von anderer Seite macht man jedoch geltend, daß die im Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes vorgeschriebene Affirmation der Protokolle, welche aus den Entwürfen stehen geblieben sei, die Beweiskraft der ersteren bis zur Fälschungsklage nothwendig bedinge. (Richard. Législation française sur les mines. t. II. p. 728.) Aus dem Gesetze über die Forst-Verwaltung vom 15. Sept. 1791 kann übrigens keine Entscheidung über die Streitfrage gewonnen werden, indem dasselbe verordnet:

t. 9. art. 13. Les procès-verbaux feront preuve suffisante dans tous les cas où l'indemnité et l'amende n'excéderont pas la somme de 100 livres, s'il n'y a pas inscription de faux ou s'il n'est pas proposé de cause valable de récusation.

t. 9. art. 14. Si le délit est de nature à emporter une plus forte condamnation, le procès-verbal devra être soutenu d'un autre témoignage.

Fernere hierher gehörende Streitfragen sind:

3. Ob eine Zuwiderhandlung gegen die Bergwerks-Gesetze außer durch Verbal-Processe vermittelst anderer Beweismittel, wie Zeugen u. s. w. dargethan werden dürfe? Diese Frage wird um so mehr bejaht werden können, wenn die Ansicht richtig sein sollte, daß wider die affirmirten Protokolle jeder Gegenbeweis zugelassen werden muß.
4. Ob die Verbal-Processe bei Strafe der Nichtigkeit dem Ungeschuldigten mitactheilt werden müssen?

Wiewohl das oben bereits angeführte Gesetz über die Forst-Verwaltung vom 15. Sept. 1791 t. 9 art. 9 bestimmt: Il sera donné copie des procès-verbaux aux prévenus, so kann dennoch diese Vorschrift nach der richtigen Ansicht bei Vergehen wider die Bergwerks-Gesetze keine Anwendung finden.

Diese und ähnliche Streitfragen zeigen zur Genüge, daß der Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes keineswegs zur Vereinfachung der Rechtsverhältnisse beigetragen hat. Diese Ueberzeugung dürfte sich durch nachfolgende Darstellung der diesem Artikel speciell in Preußen gegebenen Anwendung verstärken.

Zunächst wird es keiner Erörterung darüber bedürfen, daß durch die vaterländischen Gesetze vom 7. Juni 1821 und 2. Juni 1852 über den Holz-Diebstahl die Affirmation der Protokolle in Bergwerks-Sachen nicht fortgefallen ist, da der Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes diese Affirmation ohne specielle Bezugnahme auf die Forstgesetze als Regel vorschreibt. Auch soll hier nur beiläufig erwähnt werden, daß die s. g. Kreuznacher Verordnung über Constatirung, Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel vom 30. Juli 1814. Art. 140 (Lottner I. 268, 350.) die Affirmation der Protokolle aufgehoben hat, so wie daß am 30. April 1814 das General-Gouvernement vom Niederrhein (Sack)*) die Frist zur Affirmation der Protokolle in Forstfrevel-Sachen von 24 Stunden auf 3 Tage ausdehnte. (Lottner I. 126.; Journal des Niederrheines vom 3. Mai 1814.)

In dem oben mitgetheilten Art. 15. T. 9 des Gesetzes über die Forst-Verwaltung ist vorgeschrieben, daß die Protokolle der Forst-Inspectoren und anderer höherer Forst-Beamten keiner Affirmation bedürfen; ebenso findet letztere bei den Verbal-Processen der Ingenieure der Brücken- und Chaussée-Verwaltung nach Art. 81 des Decretes vom 16. December 1811 nicht statt. Hieraus hat man in Preußen den Schluß gezogen, daß die Protokolle der höheren Bergwerks-Beamten ebenfalls keiner Affirmation bedürfen. In diesem Sinne verfügte am 15. October 1824 der Justiz-Minister von Kirchheisen an den General-Procurator zu Köln:

*) Eine gleiche Verordnung ist am 29. Januar 1814 zu Trier von dem General-Gouverneur Bruner ergangen. (Mittelrhein.)
10. Februar

„Was zweitens die Affirmation der Protokolle betrifft, so kann schon deswegen das Gesetz vom 29. Floreal des Jahres X über die Zuwiderhandlungen en matière de grande voirie hier nicht zur Richtschnur dienen, weil dasselbe von Contraventionen spricht, die auf administrativem Wege erörtert werden; sie muß daher nach der Vorschrift geschehen, welche rücksichtlich der Forstcontraventionen besteht, und da das Gesetz vom 15. September 1791 die höheren Forstbeamten von der Verbindlichkeit ausnimmt, ihre Protokolle durch einen Eid zu bestätigen, so liegt es schon im Sinne des Gesetzes vom 21. April 1810, daß dieser Unterschied auch wegen der Bergwerks-Beamten eintrete. Zu den Bergbau-Verwaltungsbeamten der höheren Kategorie sind nach der Aeußerung des Königl. Ministeriums des Innern die Bergmeister, Obereinfahrer, Obergeschworenen, Geschworenen, die Markscheider und die Revierobersteiger zu rechnen.“

Die Rheinischen Gerichte sind jedoch meistens anderer Ansicht gewesen, indem dieselben bei der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 94, nach welchem alle Protokolle zur Constatirung von Bergwerks-Vergehen affirmirt werden müssen, die von den Forst-Beamten hergeleitete Analogie für unzulässig erachtet haben. So heißt es beispielsweise in einem Urtheile der Zucht-Polizei-Kammer des Land-Gerichtes zu Trier vom 1. Mai 1829:

„In Erwägung — daß nach dem Art. 94 dieses Gesetzes die gegen die Uebertreter aufgenommenen Protokolle in den Formen und Fristen, die das Gesetz vorschreibt, affirmirt werden müssen, daß aber die angeführten Protokolle des Obersteigers Balster gar nicht affirmirt sind, denselben daher die Beweis-kraft mangelt“ u. s. w.

Dieser Ansicht, welche die richtige sein möchte, ist auch der Rheinische General-Procurator im Jahre 1830 ausdrücklich beigetreten.

Die damalige Bergwerks-Verwaltung hielt ihrerseits an dem Inhalte des Ministerial-Rescriptes vom 15. October 1824 fest und glaubte die jedesmalige Affirmation der Protokolle Seitens der höheren Bergwerks-Beamten mindestens dadurch entbehrlich zu machen, daß letztere außer dem Dienst-Eide noch einen besonderen Eid bezüglich der Ausübung der Berg-Polizei vor den Landgerichten leisteten. Dieses angeblich auf dem erwähnten Justiz-Ministerial Rescripte vom 15. October 1824 (welches in seinem ersten Theile jedoch nur von dem allgemeinen Dienst-Eide spricht*) beruhende Verfahren wurde durch die oberbergamtlichen Rescripte vom 28. Nov. 1824 -- 8005 — und 28. Jan. 1825 — 100 — angeordnet und die besondere Vereidigung der höheren Bergwerks-Beamten vor den Landgerichten und der niederen Bergwerks-Beamten vor den Friedensgerichten den Berg-Aemtern vorgeschrieben.

*) Vergl. Martins, die in der Preuß. Rhein-Provinz gültigen Franz. Bergwerks-Gesetze u. s. w. S. 82.

Diese besondere Eidesleistung dürfte jedoch entbehrlich sein. Denn abgesehen davon, daß nach Obigem der Verbalproceß in Bergwerksfachen nur durch jedesmalige Affirmation beweisende Kraft erhält und letztere nicht durch eine einmalige Eidesleistung ersetzt werden kann, müssen alle Bergwerks-Beamten einen Dienst-Eid leisten, welcher sich auch auf deren policeiliche Functionen mitbeziehet. Die Gerichte haben daher auch in den vorkommenden Fällen den Berg-Beamten meistens entweder den Dienst-Eid nochmals abgenommen oder erstere auf ihren Dienst-Eid einfach verwiesen.

Wenn schließlich nach der gegenwärtigen Anwendung des Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes in Preußen gefragt wird, so muß geantwortet werden, daß die Affirmation der Protokolle außer Gebrauch gekommen ist. Die Staats-Procuratoren und Gerichte fassen die nicht affirmirten Protokolle der Bergwerks-Beamten wie Denunciationen auf, weshalb die Beamten regelmäßig als Zeugen vor die Zuchtpolizei-Kammern geladen, dort vernommen und auf ihre Aussage vereidet werden. Dieser Zustand ist dem Principe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Criminal-Verfahrens entsprechend. Vielleicht dürfte es sich, im Falle die sächsische Berg-Gesetzgebung durch Novellen weiter fortgebildet werden soll, empfehlen, den Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes ganz aufzuheben und allensfalls den Aussagen der Bergwerks-Beamten bis zum Gegenbeweise volle Beweiskraft beizulegen. (§. 31. des Holz-Diebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852). An sich muß der Verbal-Proceß als ein authentischer Act bezeichnet werden, welcher die Constatirung der in demselben näher beschriebenen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze zum Zwecke hat. Die Affirmation wurde ursprünglich für die Protokolle niederer Policei-Agenten eingeführt, damit die persönliche Eidesleistung vor einem höheren Beamten, welcher den Affirmanten vermöge seiner amtlichen Wirksamkeit kennen muß und zu überwachen im Stande ist, jenen Protokollen den Character der Glaubhaftigkeit und Wahrhaftigkeit verleihe. Bei der Preuß. Bergwerks-Verwaltung sind meistens nur höhere Beamte mit Handhabung der Policei betraut, welche ihre Verbal-Processe nach dem Wortlaute des Gesetzes vor niederen oder wenigstens gleichstehenden Beamten affirmiren müßten. Auch erscheinen weder der Friedensrichter noch der Bürgermeister amtlich berufen, irgend eine Controle über die Agenten der Bergwerks-Verwaltung auszuüben. Die Vorschrift des Art. 94 des Bergwerks-Gesetzes hat also wenigstens für Preußen keinen rechten Sinn, und wäre dieselbe nicht factisch außer Anwendung, so würde deren Aufhebung im Wege des Gesetzes eine Nothwendigkeit sein.